

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von lebenden Equiden sowie lebenden Vögeln und Bruteiern aus Israel

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4978)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/133/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EG des Rates vom 15. Juli
1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkon-
trollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten
Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EG, 90/
425/EG und 90/675/EG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Israel ist gemäß der Richtlinie 90/426/EG des Rates⁽³⁾ in die mit der Entscheidung 79/542/EG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/759/EG der Kommission⁽⁵⁾, erstellte Liste der Drittländer aufge-
nommen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
Equiden zulassen.
- (2) Ferner ist Israel gemäß der Richtlinie 90/539/EG des Rates⁽⁶⁾ in die mit der Entscheidung 95/233/EG der
Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
96/619/EG⁽⁸⁾, erstellte Liste der Drittländer aufge-
nommen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
lebendem Geflügel und Bruteiern zulassen.
- (3) Andere als die unter die Richtlinie 90/539/EG
fallenden Vögel können gemäß den Bestimmungen der
Richtlinie 92/65/EG des Rates über die tierseuchen-
rechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren,
Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie

diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/
425/EG⁽⁹⁾ unterliegen, eingeführt werden.

- (4) Bei Geflügel, und insbesondere Gänsen, in Israel sind Fälle von West-Nil-Fieber nachgewiesen worden.
- (5) Diese Krankheit könnte eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen sowie die Equiden- und die Geflügelbe-
stände der Gemeinschaft darstellen.
- (6) Auch wenn das Virus gewöhnlich in einem Zyklus zwischen Vogel und Stechmücke verkehrt, wird es doch gelegentlich durch Vektorinsekten auf den Menschen oder Equiden übertragen, wobei es auch zu Todesfällen gekommen ist.
- (7) Hinsichtlich der Einfuhr von lebenden Equiden sowie lebendem Geflügel, anderen Vögeln und Bruteiern aus Israel müssen deshalb auf Gemeinschaftsebene umgehend Schutzmaßnahmen erlassen werden.
- (8) Demzufolge sollten die zeitweilige Zulassung von regi-
strierten Pferden, die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr sowie die ständige Einfuhr und die Durchfuhr von Equiden aus Israel untersagt werden.
- (9) Ferner sollte die Einfuhr von lebendem Geflügel, einschließlich Ratiten, von lebenden Wildvögeln und anderen lebenden Vögeln sowie von Bruteiern aus Israel untersagt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär- ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 30.⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 156 vom 7.7.1999, S. 76.⁽⁸⁾ ABl. L 276 vom 29.10.1996, S. 18.⁽⁹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden, die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von Equiden mit Ursprung in, Herkunft aus oder Transit durch Israel sind untersagt.

Artikel 2

(1) Die Einfuhr in die Gemeinschaft von lebendem Geflügel, einschließlich Ratiten, und anderen lebenden Vögeln mit Ursprung in, Herkunft aus oder Transit durch Israel ist untersagt.

(2) Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Bruteiern von Geflügel, einschließlich Ratiten, und anderen Vögeln mit Ursprung in Israel ist untersagt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften bezüglich Israel, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird im Januar 2000 überprüft und gilt bis 31. März 2000.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliestaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
